



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

533
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

184. Jahrgang

Köln, 13. Dezember 2004

Nummer 50

Inhaltsangabe:

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

827. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 256 und der Landesstraßen 162 und 263 in der Stadt Erftstadt Seite 534

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

828. Verlust eines Dienstausweises;
hier: Sabine Uhl Seite 535
829. Verlust eines Dienstausweises;
hier: Sabine Uhl Seite 535
830. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriehl Seite 535
831. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2004 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg Seite 536
832. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide und Teile der Aggeraue im Rhein-Sieg-Kreis“ Stadt Troisdorf, Stadt Siegburg und Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis vom 18. November 2004 Seite 537
833. Genehmigungsantrag des Kreises Düren (UVPG) Seite 542
834. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau einer DN-400-Erdgasleitung auf dem Gebiet der Stadt Bonn Seite 543
835. Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln – Deichschutzverordnung (DSchVO) – vom 30. November 2004 Seite 543

836. Änderungsverordnung zur Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Langerwehe-Wenau des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe (Wasserschutzgebietsverordnung Langerwehe-Wenau) vom 30. November 2004 Seite 544

837. Genehmigungsantrag der Firma Shell Deutschland Oil GmbH (UVPG) Seite 545

838. Genehmigungsantrag der Firma Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH, Werk Sötenich (BImSchG) Seite 545

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

839. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV) Seite 546

840. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 547

841. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 547

842. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 548

843. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 548

844. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 548

845. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 548

846. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 549

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 27. Dezember 2004, als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, 20. Dezember 2004, 12.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2005 ist Montag, 3. Januar 2005.

Hierzu ist am Montag, 27. Dezember 2004, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

827. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 256 und der Landesstraßen 162 und 263 in der Stadt Erftstadt

Die im Gebiet der Stadt Erftstadt, Erftkreis, Regierungsbezirk Köln, neu gebauten und am 9. Dezember 2002 dem Verkehr freigegebenen Straßenabschnitte

1. von NK 5206 015 nach NK 5206 048
Km 2,330 bis Km 3,364 Länge: 1,034 Km

2. von NK 5206 048 nach NK 5206 049
Km 0,000 bis Km 0,440 Länge: 0,440 Km

3. von NK 5206 049 nach NK 5206 050
Km 0,000 bis Km 1,753 Länge: 1,753 Km

4. von NK 5206 050 nach NK 5206 078
Km 0,000 bis Km 0,926 Länge: 0,926 Km

5. von NK 5206 075 nach NK 5206 031
Km 0,000 bis Km 0,220 Länge: 0,220 Km

(Gesamtlänge Ziffer 1–5: 4,373 Km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG –) und werden Bestandteil der Bundesstraße 256.

Die verlassenen Teilstrecken der B 265 alt

(Verbindung zur B 265 n – L 263)

6. von NK 5206 499 nach NK 5206 400
Km 3,405 bis Km 3,875 Länge: 0,470 Km

7. von NK 5206 400 nach NK 5206 029
Km 0,000 bis Km 0,517 Länge: 0,517 Km

8. von NK 5206 029 nach NK 5206 030
Km 0,000 bis Km 0,294 Länge: 0,294 Km

(Gesamtlänge Ziffer 6–8: 1,281 Km)

(L 263 – Neuanbindung K 44)

9. von NK 5206 030 nach NK 5206 025
Km 0,000 bis Km 0,666 Länge: 0,666 Km

10. von NK 5206 025 nach NK 5206 402
Km 0,000 bis Km 1,018 Länge: 1,018 Km

(Gesamtlänge Ziffer 9–10: 1,684 Km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zur Landesstraße 162 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW), Ziffern 6–8, und zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW), Ziffern 9–10, in der Baulast der Stadt Erftstadt abgestuft.

Die verlassenen Teilstrecken der B 265 alt

(Beginn B 265 n – Verbindung B 265 n/B 265 alt)

11. von NK 5206 015 nach NK 5206 400
Km 2,330 bis Km 3,405 Länge: 1,075 Km

(Neuanbindung K 44 – Bauende B 265 n)

12. von NK 5206 402 nach NK 5206 061
Km 0,000 bis Km 0,110 Länge: 0,110 Km

13. von NK 5206 061 nach NK 5206 031
Km 0,000 bis Km 0,200 Länge: 0,200 Km

(Gesamtlänge Ziffer 11–13: 1,684 Km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Die Teilstrecke der L 162 (B 265 n – B 265 alt)

14. von NK 5206 049 nach NK 5206 030
Km 4,043 bis Km 5,216 Länge: 1,173 Km

und der Teilabschnitt der L 263 (B 265 alt – B 265 n)

15. von NK 5206 025 nach NK 5206 047
Km 0,000 bis Km 0,432 Länge: 0,432 Km

16. von NK 5206 047 nach NK 5206 050
Km 0,000 bis Km 0,255 Länge: 0,255 Km

(Gesamtlänge Ziffer 15–16: 0,687 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden mit Wirkung vom

1. Januar 2005

gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW zur Kreisstraße 46 (Ziffer 14) und gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Erftstadt (Ziffern 15–16) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. M ü h l

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

828. Verlust eines Dienstausweises; hier: Sabine Uhl

Bezirksregierung Köln
14.1.2.5

Köln, den 30. November 2004

Der für die Bezirksregierung Köln ausgestellte Dienstausweis Nr. 1219 für Frau Sabine Uhl ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Sollte jemand diesen Dienstausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Nerlich

ABl. Reg. K 2004, S. 535

829. Verlust eines Dienstausweises; hier: Sabine Uhl

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.1–1504

Köln, den 1. Dezember 2004

Der vom Polizeipräsidium Köln am 7. April 2004 ausgestellte Dienstausweis für Sabine Uhl mit der Nr.: 601/01243 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Ich bitte um Beachtung und Kenntnisnahme.

Sollte jemand den verloren gegangenen Ausweis oder davon gefertigte Vervielfältigungen vorlegen, bitte ich Sie, diese einzuziehen und meiner Behörde zuzuleiten.

Im Auftrag
gez.: Jansen

ABl. Reg. K 2004, S. 535

830. Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriel

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln
SB 024-12-1

Köln, den 29. Oktober 2004

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Laurentius, Köln-Lindenthal
- St. Stephan, Köln-Lindenthal
- St. Thomas Morus, Köln-Lindenthal
- St. Albertus Magnus, Köln-Lindenthal

bilden den Katholischen Kirchengemeindeverband Lindenthal/Kriel im Dekanat Köln-Lindenthal.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Lindenthal/Kriel“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Köln. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Lindenthal/Kriel, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der oben genannten Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof

ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, zum Beispiel der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.)

† Joachim Cardinal Meisner

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriel durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, Köln-Lindenthal, St. Stephan, Köln-Lindenthal, St. Thomas Morus, Köln-Lindenthal und St. Albertus Magnus, Köln-Lindenthal, wird

hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

30. November 2004

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
gez.: Marx

ABl. Reg. K 2004, S. 535

831. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. November 2004 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg vom 5. Mai 1986 (verkündet im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20. Mai 1986, S. 175 ff.) wird für den Geltungsbereich des vom Rat der Stadt Hückelhoven am 14. Juli 2004 beschlossenen Bebauungsplanes 5-153-0 Hilfrath/Neue Sportplätze aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 29. November 2004

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.1

In Vertretung
gez.: Dr. Becker

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez.: Leyendecker

ABl. Reg. K 2004, S. 536

**832. Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide
und Teile der Aggerae im Rhein-Sieg-Kreis“
Stadt Troisdorf, Stadt Siegburg und Stadt Lohmar
im Rhein-Sieg-Kreis vom 18. November 2004**

Bezirksregierung Köln
Höhere Landschaftsbehörde
– 51.2–1.1–SU/Wahn

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Das in § 2 näher bezeichnete und in einer Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
2. Das Gebiet umfasst die innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises liegenden Wald- und Offenlandflächen der Wahner Heide sowie Teile der Aggerae und umschließt den südlichen Teil des Betriebsgeländes des Flughafens Köln/Bonn.
3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet Teilbereiche der Gebietsmeldungen DE 5108-301 „Wahner Heide“ und DE 5109-302 „Agger“ (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 – FFH-RL –, Abl. EG Nr. L 206 S. 7). Das Naturschutzgebiet beinhaltet außerdem Teilbereiche der Gebietsmeldung des Vogelschutzgebietes DE 5108-401 „Wahner Heide“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 79/409/EG der Kommission über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979 – VSchRL, Abl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1).
4. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wahner Heide und Teile der Aggerae im Rhein-Sieg-Kreis“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2197,3 Hektar und umfasst in der Gemarkung Altenrath die Fluren 1, 2, 3, 4, 5 und 6, in der Gemarkung Sieglar die Fluren 18, 19 und 20, in der Gemarkung Spich die Fluren 1 und 21, in der Gemarkung Troisdorf die Fluren 1, 2, 12 und 13, in der Gemarkung Siegburg die Flur 1 und in der Gemarkung Lohmar die Fluren 1 und 7.

Alle Fluren außer Flur 5 in der Gemarkung Altenrath und Flur 1 in der Gemarkung Lohmar sind teilweise betroffen.

2. Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10 000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächig grüne Schattierung dargestellt.
3. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.
4. Die entsprechenden Blätter der Deutschen Grundkarte sind in einem Zusammenschnitt der Deutschen Grundkarte in einer Blattübersicht dargestellt. Die Grenzen der gemeldeten FFH-Gebiete und die Grenzen des gemeldeten Vogelschutzgebietes sind in dieser Blattübersicht nachrichtlich mit Stand vom 16. März 2001 dargestellt.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten in der Wahner Heide, die aufgrund ihrer Gesamtgröße und ihres kleinfächig wechselnden Standortmosaiks aus naturnahen Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und Wäldern Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sind, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an gefährdeten Biotoptypen (vor allem die Weich- und Hartholzauenwälder entlang der Agger) und an gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die für den südlichen Teil des Naturraums Niederrhein repräsentativ ist. Der Schutz von bedrohten Tierarten bezieht sich insbesondere auf Vogelarten, wie zum Beispiel den Eisvogel (*Alcedo atthis*), die Kornweihe (*Circus cyaneus*), den Wanderfalken (*Falco peregrinus*), den Kranich (*Grus grus*), den Rotmilan (*Milvus milvus*), den Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*), den Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*) und die Wasserralle (*Rallus aquaticus*), sowie auf Insekten, Amphibien (insbesondere den Laubfrosch – *Hyla arborea*) und Reptilien und den autochthonen Bestand des Rothirsches (*Cervus elphus*);
- b) in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der FFH-RL und der VSch-RL in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

ba) zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL:

- Moorwälder (91D0),
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),
- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (2310),
- Dünen mit offenen Grasflächen (2330),
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer (3130),
- Natürliche eutrophe Seen (3150),
- Feuchte Heiden mit *Erica tetralix* (4010),
- Trockene Heiden (4030),
- Artenreiche montane Borstgrasrasen (6230),
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (6510),
- Übergangs- und Schwinggrasmoore (7140),
- Torfmoor-Schlenken (7150),
- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (9160),
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190),
- Hartholz-Auenwälder (91F0),

(Nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben, prioritäre Lebensräume in Fettdruck);

bb) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-RL:

- Hartholz-Auenwälder (91F0);

bc) zur Erhaltung folgender wild lebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL und von deren Lebensräumen:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*);

bd) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wild lebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-RL:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*);

be) zur Erhaltung folgender wild lebender Vogelarten gemäß Anhang I der VSch-RL und von deren Lebensräumen:

- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Heidelerche (*Lullula arborea*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Mittelspecht (*Picoides [Dendrocopus] medius*),
- Grauspecht (*Picus canus*);

bf) zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 VSch-RL:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Wendehals (*Jynx torquilla*),
- Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*);

bg) zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen des folgenden Zugvogels gemäß Artikel 4 Abs. 2 VSch-RL:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*);

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der Wahner Heide und der Aggeraue als ein Gebiet mit Relikten historischer Landnutzungsformen und über 180 Jahre andauernder militärischer Nutzung, das hinsichtlich seiner Relief- und Bodenausstattung (Moor-, Grundwasser- und Staunässeböden, Auenböden und trockene Sand- und Schuttböden) äußerst abwechslungsreich ist, mit Heiden, Mooren, Binnendünen, Altgewässern und extensiv genutztem Grünland ausgestattet ist, sowie Hudewaldreste, ehemalige Tongruben und Sandhohlwege aufweist;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Wahner Heide und der Aggeraue, insbesondere aufgrund ihrer abwechslungsreichen Reliefgestaltung und ihres kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Mooren, offenen Grasflächen, Still- und Fließgewässern sowie verschiedenen Wäldern mit einer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biotoptypen und durch das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

1. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Wald- und Offenlandbiotope der Wahner Heide mit außergewöhnlich hoher Standortvielfalt und der naturnahen Flussauenlandschaft der Agger als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage eines nachfolgenden Landschaftsplanes des Rhein-Sieg-Kreises sowie eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.
2. Die Detaillierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten in Pflege- und Entwicklungsplänen soll auf der Grundlage der „Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA-2000-Gebieten“ sowie der „Generellen Schutzziele für Special protected Areas (SPA) in Nordrhein-Westfalen“ und den Schutzziele für das Vogelschutz-

gebiet „Wahner Heide“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW für die Wahner Heide sowie für die Agger in der jeweils aktuellen Fassung erfolgen. Im Bereich der Offenlandbiotope soll auch die Prioritätenliste der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt werden.

3. Der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde wird ein Wegekonzept für die zur Erholung nutzbaren Wege im Gebiet erstellen. Dabei wird er eine Anbindung an das Reitwegenetz in der Wahner Heide schaffen und alle Wege entsprechend kennzeichnen. Das gesamte Wegenetz wird so gestaltet, dass die besonders sensiblen Lebensräume nicht beeinträchtigt werden.
4. Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 3 dieser Verordnung zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die Verbote des § 5 dieser Verordnung hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.

§ 5 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege und Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, hiervon ausgenommen bleibt eine Nutzungsänderung in der Zone I, soweit sie den Schutzziele der Verordnung nicht entgegensteht;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen und andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
 5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen sowie Zäunen zur Gefahrenabwehr gegenüber Kampfmitteln – anzulegen oder zu ändern;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb der gekennzeichneten Straßen und Wege laufen zu lassen;
9. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
10. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
11. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
12. die Agger, die Alt- und Seitenarme sowie die Sülz und die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren. Hiervon ausgenommen bleiben:
 - a) die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Agger, soweit ein Mindestwasserabfluss von 5 m³/sec. am Kraftwerk Vilkerath abfließt, mit folgenden Maßgaben:
 - die Agger ist ohne Aufenthalt zu durchfahren,
 - das Anlanden sowie das Ein- und Aussetzen von Booten ist verboten,
 - auf der Agger dürfen täglich höchstens 50 Boote den Fluss befahren;
 - das Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung nach praktischer Einweisung ist zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als zehn Booten;
 - b) der mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Unterer Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb folgender Kanu- und Rudervereine in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang:
 - Kanu-Club Delphin;
 - Agger-Canadier-Club e.V.;
 - c) das Befahren der Agger mit einem Boot zum Zwecke des Ausbringens von Fischbrut und/oder Fischsetzlingen;
13. die in der Karte entlang des östlichen Aggerufers mit einer punktierten Linie gekennzeichneten Uferbereiche zu betreten, mit Ausnahme der fischereilichen Nutzung im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September;
14. die in der Karte entlang der Agger und der Sülz mit Dreiecken gekennzeichneten Uferbereiche zu betreten – auch nicht zur fischereilichen Nutzung;

15. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
16. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
17. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
18. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
19. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport anzulegen oder zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben;
20. Quellen, Moore oder Quellsümpfe sowie deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;
21. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus, z. B. durch Kalkung oder Zufütterung, nachhaltig zu beeinflussen;
22. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis 30. April auszuüben;
23. die Durchführung von Besitzmaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde abgestimmten Besitzplans sowie mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Buchst. b–e Landesfischereigesetz NRW;
24. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
25. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände – insbesondere Abfälle – einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
26. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
27. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion – auch bedingt durch eine flächenhafte, nachhaltige Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung – zu fördern;
28. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
29. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. November bis 15. April zu beweiden;
30. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise zu nutzen;
31. Biozide, Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und sonstige chemische oder nährstoffanreichernde Stoffe auszubringen oder zu lagern;
32. Pflanzen aller Art – einschließlich Pilze – oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
33. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
34. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, außer bei Wiedereinbürgerungsversuchen von Wild bei Vorliegen der Voraussetzungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. März 1991 (III B 6 77–20–00.00/III B 2–1.09.00);
35. Wald umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder in den in § 3 genannten FFH-Lebensräumen Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
36. Erst- oder Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen sowie Standorte von Moorwäldern (91D0), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) und Hartholzauenwälder (91F0) in einen anderen Waldtyp umzuwandeln. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;
37. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern;
38. Laubbäume in der Zeit ab dem Laubaustrieb, spätestens aber ab dem 1. April bis zum 1. September einzuschlagen;
39. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
40. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen; soweit diese Maßnahmen nicht einem mit der zuständigen Unteren Landschafts- und der Unteren Forstbehörde abgestimmten Konzept entsprechen unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LG;

41. Bodenschutzkalkungen im Wald vorzunehmen;
42. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
43. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen – mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
44. Wildfütterungen und Kirrungen an Gewässern sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen oder vorzunehmen; Wildäsungsflächen auf Brachflächen sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen;
45. geschlossene Hochsitze zu errichten oder zu verändern;
46. die Ausübung der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 1. November bis 31. August;
47. Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung), durchzuführen.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Bestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die bestimmungsgemäß ausgeübte und rechtmäßige militärische Nutzung durch die Bundeswehr und die rechtmäßig ausgeübte polizeiliche Nutzung durch den Bundesgrenzschutz unter Beachtung der Schutzziele dieser Verordnung;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4, 24–30 und 35–43;
3. Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, soweit diese auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, dem Bundesforstamt Wahner Heide, der zuständigen Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung – hierzu zählt auch die stickstofffreie Düngung von Wildäsungsflächen – sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG, mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 34 und 44–47;
5. die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden im Einvernehmen mit dem Bundesforstamt Wahner Heide und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober;
6. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 11–14 und 21–24;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
9. Maßnahmen, die der Flugsicherheit dienen und die auf der Grundlage des „Forstökologischen Gutachtens Wahner Heide“ erfolgen, sowie Maßnahmen, die auf der Grundlage des zugehörigen „Forstökologischen Teilgutachtens für die Liegenschaft Wahner Heide – landschaftspflegerischer Begleitplan“ durchgeführt werden;
10. Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
11. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde und als Träger der Landschaftsplanung zugelassenen oder angeordneten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen – einschließlich Maßnahmen zur Erholungslenkung;
12. die Errichtung, Anbringung und Änderung von Schildern, Symbolen, Beschriftungen und anderen Einrichtungen durch die zuständigen Behörden, soweit sie ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und der Besucherinformation im Sinne des Schutzzweckes dienen, auf Gefahren durch die militärische Nutzung und Kampfmittel hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
13. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung auf Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde zu genehmigenden und im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem LG;
14. Maßnahmen zur Sanierung und Rekultivierung der Deponie Lind zu Zwecken des Naturschutzes;
15. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtliche Verträge

1. Öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
2. Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide“ im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Siegkreis vom 21. November 1968 (Amtsblatt Köln 1968, S. 601, berichtet im Amtsblatt 1968, S. 14) wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986, Nr. 28) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, aufgehoben.

Köln, den 18. November 2004

gez.: Roters

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide und Teile der Aggeraue im Rhein-Sieg-Kreis“, Stadt Troisdorf, Stadt Siegburg und Stadt Lohmar, Rhein-Sieg-Kreis vom 18. November 2004 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag
gez.: L e ß e n i c h

ABl. Reg. K 2004, S. 537

833. **Genehmigungsantrag des
Kreises Düren (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1(2.4)4-e

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350/FNA-Nr. 2129-20) in der derzeit geltenden Fassung (18. Juni 2002, BGBl. I S. 1921) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Der Kreis Düren betreibt auf dem Grundstück Pfarrerepleuss-Straße in 52393 Hürtgenwald-Horm die Deponie Horm. Am 30. Juni 2003 und 5. November 2003 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung dieser Deponie gemäß § 32 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einschließlich eines Antrags zur Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingereicht.

Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Herstellung der vorläufigen Oberflächenabdeckung für die Deponie Horm. Antragsgegenstand ist des Weiteren ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, das auf der vorläufigen Oberflächenabdeckung sowie angrenzender Bereiche (Tagebauböschungen etc.) anfallende Niederschlagswasser über ein Regenrückhaltebecken und im weiteren Verlauf über einen offenen Graben in den Kufferather Bach einzuleiten.

Gemäß Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist die Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Für die Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Ziffer 2 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 13. Dezember 2004

Im Auftrag
gez.: Ortelbach

ABl. Reg. K 2004, S. 542

834. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau einer DN-400-Erdgasleitung auf dem Gebiet der Stadt Bonn

Die E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen, beabsichtigt zur Sicherstellung der Gasversorgung in den Bereichen Bonn und Euskirchen den Neubau einer DN-400-Erdgasleitung im Gebiet der Stadt Bonn. Das Neubauvorhaben erstreckt sich von der Schieberstation S3 (Charles-de-Gaulle-Straße/Franz-Josef-Strauss-Allee) über rd. 3,7 km durch das Bonner Stadtgebiet bis zum Gaswerk Bad Godesberg in der Weststraße.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben gegebenenfalls nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die E.ON Ruhrgas AG bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG beantragt.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung ist für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben angegebene Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
– 53.3.4–2/04 –

Köln, den 3. Dezember 2004

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2004, S. 543

835. Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln – Deichschutzverordnung (DSchVO) – vom 30. November 2004

Aufgrund der §§ 107, 108, 110, 116, 117, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 254) und der §§ 12, 27–38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW S. 410) wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster Ordnung einschließlich der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Rückstaugebiet dieser Gewässer im Regierungsbezirk Köln Folgendes verordnet:

Die Deichschutzverordnung vom 26. Oktober 2001 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Köln vom 19. November 2001) wird wie folgt geändert.

§ 1

Geltungsbereich

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Verordnung gilt für alle Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen, unter anderem Hochwasserschutzmauern, Spundwände und Gründungen von mobilen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Köln. Angeschüttete Spundwände und Deiche mit Spundwänden gelten als sonstige Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung, wenn die Spundwand so bemessen ist, dass sie dem Bemessungshochwasser ohne den Deich als Stützkörper standhalten kann.

§ 2 Schutzzonen

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Schutzzone II wird für Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen ausgewiesen.“

§ 4
Schutz in der Zone II

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In der Schutzzone II für Deiche ist verboten:“

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In der Schutzzone II für Deiche bedürfen der Genehmigung:“

Hinter Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(3) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen ist verboten:

1. dauerhafte Schädigungen von deckenden Auelehmschichten.

(4) In der Schutzzone II für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

1. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche, ausgenommen sind gärtnerische Tätigkeiten,
2. das Verlegen von unterirdischen Leitungen sowie die Schaffung von Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
3. das Herstellen, wesentliche Ändern oder Beseitigen von Zier- oder Gartenteichen und Abzugsgräben,
4. das Errichten, wesentliche Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen.

§ 5
Schutz in der Zone I

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Über die in § 4 genannten Verbote hinaus sind in der Schutzzone I für sonstige Hochwasserschutzanlagen verboten:

1. das Herstellen von baulichen Anlagen, Leitungen, Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
2. die Entnahme von Bodenmaterial und das Vertiefen der Erdoberfläche,
3. das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern.

Hinter Abs. 3 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) In der Schutzzone I für sonstige Hochwasserschutzanlagen bedarf der Genehmigung:

1. das Beseitigen und das wesentliche Ändern von baulichen Anlagen, Leitungen, Dränanlagen und Anlagen mit entsprechender Wirkung,
2. das Bepflanzen mit Rankgewächsen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Geldbuße bis zu 50 000,- € angedroht.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2004

Bezirksregierung Köln
54.1.16

gez.: Roters
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2004, S. 543

**836. Änderungsverordnung zur
Wasserschutzgebietsverordnung für die Gewässer
im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Langerwehe-Wenau des
Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe
(Wasserschutzgebietsverordnung
Langerwehe-Wenau) vom 30. November 2004**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), in Verbindung mit lfd. Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115)

wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen – verordnet:

Die Wasserschutzgebietsverordnung Langerwehe-Wenau vom 13. August 1985 (Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Köln vom 2. September 1985) wird folgendermaßen geändert:

§ 6
Schutz der Zone II

(2) In der Zone II sind, soweit nicht nach Abs. 1 genehmigungspflichtig, verboten:

Nr. 27. Handlungen und Maßnahmen im Gewässerbett des Wehebaches, die zu einer Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit der gewässerbettbildenden Bodenschichten führen können (z. B. Auflockerung der Gewässersohle und der Ufer).

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2004

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
gez.: Roters
Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2004, S. 544

**837. Genehmigungsantrag der
Firma Shell Deutschland Oil GmbH (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az. 56.8851.9.2–37/04–Ri

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I. S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, hat im Hafen Godorf folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln-Godorf, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 89, Flurstück 1929 und 1930 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderungen des zum Lager für Mineralölkohlenwasserstoffe gehörenden Hafens Köln-Godorf. Beantragt wurde im Wesentlichen der Ersatz von drei Schwimmpontons durch zwei feste Verladebrücken und der Ersatz von zwei alten Abluftreinigungsanlagen durch eine neue mit anschließender Nutzung der gereinigten Abluft im Kraftwerk der Raffinerie als Verbrennungsluft.

Bei dem Heizwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3e i. V. mit § 3c und in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 13. Dezember 2004

Im Auftrag
gez.: R i e s e r

ABl. Reg. K 2004, S. 545

**838. Genehmigungsantrag der
Firma Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH,
Werk Sötenich (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
56.8851.2.3§–16–86/04–Gie/Ba

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129–8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1631) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Lafarge Zement Karsdorfer Zement GmbH, Werk Sötenich, Rinnerstraße 27, 53925 Kall, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker auf dem Betriebsgelände 53925 Kall-Sötenich, Rinnerstraße 27, Gemarkung Sötenich, Flur 3, 4, Flurstück 2 233, 237, 133, gestellt.

Die beantragten Änderungen betreffen:

1. Erhöhung der Klinkerleistung von 950 t/d auf 1150 t/d
2. Erweiterung des Abfallartenkataloges für die Mitverbrennung
3. Erhöhung der Mitverbrennung an Sekundärbrennstoffen von 40 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung auf 100 % der Feuerungswärmeleistung
4. Festlegung des Mischgrenzwertes für Gesamtstaub entsprechend den Regelungen des § 5a der 17. BImSchV
5. Zulassung von Ausnahmen nach § 19 der 17. BImSchV für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff und Quecksilber, Kohlenmonoxid sowie von Messvorschriften für Fluor- und Chlorverbindungen und CO
6. sowie erforderliche technische Änderungen und Anpassungen
 - Errichtung einer Tankanlage (zwei Behälter von jeweils 100 m³)
 - Installation der erforderlichen Umfüll- und Dosierpumpen sowie sonstiger betrieblicher Einrichtungen in einem Pumpenhaus
 - Errichtung einer Lagerfläche für Altreifen
 - Errichtung einer Anlage zur Vereinzelung, zum Transport und zur Dosierung von Altreifen
 - Nutzung eines vorhandenen Silos (Tiermehlsilo) für den Einsatz von festen blasfähigen Sekundärbrennstoffen und Trockenklärschlamm
 - Umbau des bestehenden Elektrofilters zur Entstäubung des Ofenabgases in ein Gewebefilter
 - Bau einer Löschwasserzuleitung

- Herstellung der notwendigen Löschwasserrückhaltung
- Befestigung von notwendigen Verkehrsflächen
- Einsatz von Filterstaub in den Zementmühlen 2 und 3

21. Dezember 2004 bis einschließlich 22. Januar 2005

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 56, Raum K 12, Zeiten: Montag und Dienstag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Rathaus der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, Zimmer 39, Zeiten: Montag bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

5. Februar 2005

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die oben angegebene Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird auf

Donnerstag, den 3. März 2005, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet im Bürgerhaus Sötenich, Rinnerstraße 1, 53925 Kall-Sötenich, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Freitag, den 4. März 2005,

vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am

3. März 2005

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, findet der Erörterungstermin nicht statt (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon: 02 21/1 47 36 72) oder Herrn Giesler (Telefon 02 21/1 47 34 68) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 13. Dezember 2004

Im Auftrag
gez.: Giesler

Abl. Reg. K 2004, S. 545

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

839. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Aachen, den 3. Dezember 2004

Die 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund (AVV) findet statt:

Freitag, den 17. Dezember 2004, 11.00 Uhr,

Sitzungssaal, 4. Etage, im Hause der ASEAG, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung der Verbandsversammlungen am 9. Juli 2004
2. Mitteilungen und Anfragen

3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV und von zwei Stellvertretern
4. Wahl des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes AVV und von zwei Stellvertretern
5. Verpflichtungserklärung der Verbandsversammlungsmitglieder
6. Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes AVV
7. Beschluss der Haushaltsjahresrechnung 2003 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Fahrplanmaßnahmen 2005
9. Tarifliche Angelegenheiten
10. Verpflichtungserklärung zur Nutzung von Eisenbahninfrastruktur
11. Nahverkehrsplan SPNV
12. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Agentur Nahverkehr NRW GmbH
13. Änderung der Satzung des Zweckverbandes AVV
14. Verwendung der Transfermittel SPNV 2004
15. Ersatz von Auslagen und des Verdienstausfalles für die Mitglieder der Verbandsversammlung
16. Sitzungstermine 2005
17. Verschiedenes
 - Aktuelle Betriebslage im SPNV
 - Zukünftige Finanzierung des ÖPNV (Sachstand Rechtslage)

II. Nichtöffentliche Sitzung

18. Mitteilungen und Anfragen

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
gez.: Joseph K r o t t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2004, S. 546

840. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Zweckverband für die
Kreissparkasse Köln

Köln, den 3. Dezember 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

15. Dezember 2004, 11.00 Uhr,

zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden konstituierenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden
2. Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes
4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
5. Wahl des Verbandsvorstehers und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
6. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung auf die Amtsverschwiegenheit nach § 13 der Satzung des Zweckverbandes und auf das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz
7. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften über Sitzungen der Verbandsversammlung und von Protokollführern
8. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
9. Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
10. Wahl des 1., 2. und 3. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
11. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten im Kreditausschuss der Kreissparkasse Köln und seines 1., 2. und 3. Stellvertreters
12. Wahl des 1., 2. und 3. Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten (sogenannte Beanstandungsbeamten) im Verwaltungsrat
13. Wahl von acht Mitgliedern für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
14. Information über den Zweckverband und die Aufgaben der Verbandsversammlung
15. Nachtrag Wirtschaftsplan 2004 des Zweckverbandes
16. Wirtschaftsplan 2005 des Zweckverbandes
17. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln im Jahr 2004
18. Verschiedenes

Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung
(gez.: Martin S t e i n g r ä b e r)

ABl. Reg. K 2004, S. 547

841. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich gemäß § 8 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 82. Verbandsversammlung ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

15. Dezember 2004, 16.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 343 (3. Stock), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung für die 82. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

15. Dezember 2004

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 81. Verbandsversammlung am 29. Juni 2004
 3. Zusammensetzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl am 26. September 2004
 4. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
 5. Feststellung des Jahresabschlussergebnisses 2003
 6. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2003
 7. Bestellung eines Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2004
 8. Beratung und Festsetzung des Wirtschaftsplans 2005
 9. Bildung einer Geschäftsstelle, Bericht der Geschäftsführung
 10. Bericht des Verbandsingenieurs
 18. Anfragen und Mitteilungen
 19. Verschiedenes
- B. Nichtöffentlicher Teil der Verbandsversammlung
20. Vergabe des Auftrages zur Durchführung der Grünflächenunterhaltungsarbeiten am Südlichen Randkanal für das Jahr 2005
 48. Anfragen und Mitteilungen
 49. Verschiedenes

gez.: B r ü c k n e r

ABl. Reg. K 2004, S. 547

**842. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen – bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren Rechtsvorgänger – zu folgenden Konten aufgeboden: Geschäftsstelle, Kontonummer, Ahornstraße, 398 074 427, Eschweiler, 330 625 864, Baesweiler, 394 786 024, Schönforst, 307 100 396, Fahrbare Geschäftsstelle, 394 954 267, Würselen, 390 511 079, Reimser Straße, 300 071 487.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

25. Februar 2005

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 25. November 2004

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 548

**843. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3232611669 (22611669) und 3232649248 (22649248), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 26. November 2004

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 548

**844. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 11198850, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen wird der Inhaber des Sparkassenbuches aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 26. November 2004

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 548

**845. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezem-

ber 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 300 325 2941.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 29. November 2004

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 548

**846. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 10058287, 10225555, 12517819 und 13135363, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 26. November 2004

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 549



Einzelpreis dieser Nummer 1,20 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.